

Fürst und Fürstenhaus

Christoph Maria Merki

Abstract | Bei der liechtensteinischen Verfassung handelt es sich um eine Mischverfassung, die zwei an und für sich unvereinbare Prinzipien – das monarchische und das demokratische Prinzip – auf einen Nenner zu bringen versucht. Die Staatslehre spricht deshalb auch von einem dualistischen (zweipoligen) System. Es genießt in der liechtensteinischen Bevölkerung eine hohe Legitimität. Zu den wichtigsten Kompetenzen des Fürsten gehören das Vetorecht bei Gesetzes- und Verfassungsänderungen, das Recht, die Regierung auf Vorschlag des Landtages zu ernennen oder auch die Regierung zu entlassen, sowie eine starke Rolle bei der Auswahl neuer Richter. Gegen den Fürsten kann das Volk einen Misstrauensantrag stellen, der innerhalb des Fürstenhauses beraten wird und allenfalls mit disziplinären Maßnahmen gegen den Fürsten beantwortet wird. Dem Volk steht auch das Recht zu, die Monarchie abzuschaffen. Im politischen Alltag hängen die Amtsausübung und die eher aktive oder passive Rolle des Fürsten stark von dessen eigenem Stil ab. In der Regel halten sich die amtierenden Fürsten oder gegebenenfalls der vom Fürsten mit den Amtsgeschäften betraute Erbprinz als dessen Stellvertreter zurück.

Keywords | Liechtenstein – Dynastie – konstitutionelle Monarchie – Demokratie – Dualismus

Einleitung

Liechtensteins Verfassung ist höchst ungewöhnlich (verfassung.li; Wille 2015). Hans-Adam II., der aktuelle Fürst von Liechtenstein, erhält durch sie so viele Rechte wie kaum ein anderer Monarch Europas. Er verfügt im Gegensatz zu den meisten seiner Kolleginnen und Kollegen auf den anderen europäischen Thronen nämlich nicht nur über repräsentative, sondern auch über tatsächliche Macht. So kann er – unter bestimmten Bedingungen – das Parlament auflösen, die Regierung entlassen, mit Notrecht regieren, im Gesetzgebungsprozess – auch nach Volksabstimmungen – sein Veto einlegen und er wirkt maßgeblich bei der Bestellung von Richtern und Richterinnen mit.

Trotzdem empfinden nur wenige Liechtensteiner Bürgerinnen und Bürger ihre Verfassung als eine autoritäre Ordnung, die dem Fürsten allein wahre Entscheidungsbefugnis gebe, somit den politischen Prozess abwürge oder das Volk zum Schweigen verdonnere. Denn im politischen Alltag spielt der Erbprinz, dem seit 2004 die Stellvertretung des Staatsoberhauptes übertragen ist, in der öffentlichen Wahrnehmung keine sehr prägende Rolle und die Zustimmungswerte, die die Monarchie als Staatsform erzielt, sind in Liechtenstein hoch. Dies hat zweifellos damit zu tun, dass die Monarchie zum Kern der liechtensteinischen Identität gehört: Sie wird von vielen als wichtiger Pfeiler für die Souveränität des Landes und dessen internationale Akzeptanz erachtet. Die meisten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner schreiben der Monarchie in ihrem Land das Verdienst zu, generationenübergreifend die wirtschaftliche und politische Stabilität des Landes mit gefördert zu haben.

Das Fürstentum Liechtenstein ist, wie es in Artikel 2 der noch heute gültigen Verfassung vom 15. Oktober 1921 (LV; LGBl. 1921.015) heißt, eine „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Die Staatsgewalt ist gleichzeitig „im Fürsten und im Volke verankert“. Die Staatslehre spricht deshalb von einem dualistischen System oder von einer „Mischverfassung“ (Riklin 1987). Der Dualismus zwingt die beiden beteiligten Staatsgewalten (Volk und Fürst) zum Konsens und zur Konkordanz. Allerdings sagt der verfassungsrechtliche Rahmen kaum etwas darüber aus, wie und wann der Fürst seine Kompetenzen anwenden soll oder kann. Sein Einfluss hängt stark von seinem individuellen monarchischen Stil ab (Waschkuhn 1994: 90–94), mit dem er in der Politik auftritt. Während der gegenwärtige Fürst Hans-Adam II. in seiner Regierungszeit politisch offensiv agierte, neigt sein Sohn Alois, der die Funktion des Staatsoberhauptes seit 2004 als Stellvertreter des Fürsten ausübt, eher zur Zurückhaltung.

Historie

Das Fürstenhaus Liechtenstein ist eine ursprünglich österreichische Adelsfamilie, die im 12. Jahrhundert zum ersten Mal erwähnt wurde. Sie war im Spätmittelalter vor allem im niederösterreichisch-mährischen Grenzgebiet begütert und konnte ihre Besitzungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts stark ausdehnen (Merki 2013; Schöpfer 1996; Arnegger 2019; Dopsch/Stögmair 2011). 1608 erhielten die Liechtenstein den Fürstentitel. 1699 kauften sie die Herrschaft Schellenberg und 1712 die Grafschaft Vaduz. 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. die beiden Territorien zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum und gab ihm den Namen der neuen Herrscher: „Reichsfürstentum Liechtenstein“. Dank ihres neuen Landes erhielten die Liechtenstein 1723 einen ständigen Sitz im Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Als dauerndes Mitglied im Reichsfürstenrat gehörte die Dynastie fortan zur mittleren Kurie der Reichsaristokratie – unterhalb der sieben bis neun Kurfürsten, aber standeshöher als Reichsgrafen und Reichsprälaten – und verfügte so über eine herausgehobene Position im europäischen Adel (Marquardt 2011).

Die fürstlich-liechtensteinischen Ländereien lagen vor allem in der Markgrafschaft Mähren, im östlichen Teil der heutigen Tschechischen Republik. Auf ihnen lebten um 1800 rund 700.000 Untertanen. Das neue, kleine Land südlich des Bodensees am westlichen Rand des Habsburgerreichs zählte demgegenüber lediglich 6.000 Untertanen. 1806 wurde das Fürstentum Liechtenstein von Napoleon in den Rheinbund aufgenommen. Damit stieg der Fürst von Liechtenstein zum Staatsoberhaupt eines souveränen Staates auf und war formal anderen Staatsoberhäuptern gleichgestellt.

Die Verwaltung des Fürstentums oblag fürstlichen Beamten, sogenannten Oberamt Männern, Landvögten oder (ab 1848) Landesverwesern, die von der Hofkanzlei in Wien nach Vaduz geschickt wurden (siehe Beitrag „Verwaltung“ in diesem Handbuch). Dieses Amt übten bis 1920 stets österreichische Beamte aus. Diese vollzogen ihre Aufgaben basierend auf sogenannten Dienstinstruktionen, so etwa die Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808. Die von Fürst Johann I. (1760–1836) 1818 erlassene landständische Verfassung stand weitgehend auf dem Boden des Absolutismus. Die dem Ständelandtag angehörenden Landstände waren nicht vom Volk gewählte Abgeordnete, sondern Vertreter der Geistlichkeit, nichtuntertäniger Güterbesitzer sowie die Landmannschaft, also Vertretungen der Gemeinden (Frommelt 2011). Der Landtag konnte weder an der

Gesetzgebung mitwirken noch konnte er Kontrolle über die Verwaltung ausüben (Mazohl 2011). Der Fürst beziehungsweise dessen Beamte bestimmten die Politik. Wie seine Vorgänger lebte Johann I. nicht in seinem Fürstentum Liechtenstein, sondern in Österreich.

Im 19. Jahrhundert kam es wiederholt zu Unruhen und Aufständen. So wehrte sich die bäuerliche Bevölkerung 1809 erfolglos gegen eine Verwaltungsreform, die Beschneidung der Volksrechte und die Einführung des Grundbuches im Rahmen der Dienstinstruktionen des Landvogtes (Wanner 2011). 1831/32 wehrten sich die Gemeinden gegen die Rekrutierungen für das Militär im Rahmen der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bund. Weitere Forderungen betrafen auch wirtschaftliche und politische Bereiche wie die Richterwahlen in den Gemeinden, die Kompetenzen des Landtags, die Senkung der Zölle oder die Aufhebung des Weggelds und der Freizügigkeit (Quaderer 2011a; Quaderer 1969). Noch weiter ging es 1848/49, als die revolutionäre Entwicklung in den deutschen Staaten auch Liechtenstein ergriff. In der Frankfurter Paulskirche tagte während rund einem Jahr die Deutsche Nationalversammlung unter Beteiligung von Vertretern Liechtensteins – Peter Kaiser von Mai bis September 1848, Karl Schädler von Januar bis April 1849. Die Schaffung eines gesamtdeutschen Nationalstaates und die Überwindung des Absolutismus waren zentrale Ziele.

In Liechtenstein wurde im März 1848 ein Landesausschuss gewählt. Gefordert wurden eine freiheitliche Verfassung und die Aufhebung der Feudallasten. Fürst Alois II. (1796–1858) machte weitreichende Zugeständnisse und erließ Übergangsbestimmungen bis zur beabsichtigten neuen Verfassung. Zuerst sollte aber die weitere Entwicklung in Österreich abgewartet werden. Im Mai 1849 wurde ein Landrat gewählt, der im Januar 1850 einen revidierten Verfassungsentwurf vorlegte. Nach der Rückkehr Österreichs zum Absolutismus hob der Fürst die Übergangsbestimmungen wieder auf und die alte landständische Verfassung blieb in Kraft. Die Revolutionszeit verlief in Liechtenstein unblutig. Aber die Einwohner wollten sich nicht mehr nur als Untertanen, sondern als Bürger fühlen. Die revolutionären Ereignisse hatten somit zu einer Politisierung und zu einem Erstarben eines staatsbürgerlichen Bewusstseins geführt (Quaderer 2011b; Geiger 1970).

In Anlehnung an die Liberalisierung Österreichs wurde auch in Liechtenstein 1862 eine konstitutionelle Verfassung erlassen. Der Landesfürst war weiterhin das bestimmende Staatsoberhaupt, ausgestattet unter anderem mit dem Vetorecht in der Gesetzgebung und dem Notverordnungsrecht. Er bestimmte auch weiterhin die Regierung (den Landesverweser), Richter und Beamte. Der 15-köpfige Landtag – zwölf vom Volk gewählte, drei vom Fürsten ernannte Abgeordnete – konnte immerhin in der Gesetzgebung und bei den Staatsfinanzen mitwirken. Der Fürst war nunmehr an die Verfassung gebunden, welche ohne Zustimmung des Landtages nicht geändert werden konnte (Wille 2011).

Den nächsten Schub in der Verfassungsentwicklung erlebte Liechtenstein am Ende des Ersten Weltkriegs und in der Zeit unmittelbar danach, als in Europa Revolutionen ausbrachen und die Monarchen Russlands, Deutschlands und Österreichs abdanken mussten. Der Landtagsabgeordnete und Rechtsanwalt Wilhelm Beck gründete die erste politische Partei in Liechtenstein, die Christlich-soziale Volkspartei. Im November 1918 erklärte Landesverweser Leopold Freiherr von Imhof, ein Österreicher, auf Druck der Mehrheit des Landtags seinen Rücktritt. In diesem sogenannten Novemberputsch wählte der Landtag einen provisorischen Vollzugausschuss, der im Dezember 1918 vom neuen Landesverweser, Prinz Karl von Liechtenstein, abgelöst wurde (Quaderer 2011c). Die Weichen für eine neue Verfassung waren jedoch gestellt.

Im Fürstentum Liechtenstein stand die Monarchie nie grundsätzlich zur Disposition (Quaderer-Vogt 2014). Der wichtigste Grund für ihren festen Stand war die Tatsache, dass der Fürst als Garant der Souveränität des kleinen Landes unentbehrlich schien. Auch in finanzieller Hinsicht war man im Land damals auf die Hilfe des Fürstenhauses angewiesen. Als der liechtensteinische Staat wegen der europaweiten Wirtschaftskrise und wegen des Zusammenbruchs der österreichischen Kronenwährung vor dem Bankrott stand, griff der Fürst in die eigene Tasche und stellte 1920 aus privaten Mitteln ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 550.000 Franken zur Verfügung. Dabei behielt er sich ein Kündigungsrecht vor, und zwar „für den Fall einer eintretenden Änderung der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse“ oder im Klartext: bei einem revolutionären oder antimonarchischen Umsturz (Quaderer-Vogt 2014, Bd. 2, 353). Gleichwohl erfasste der demokratische Zeitgeist Europas auch das Fürstentum Liechtenstein.

In mehreren Verhandlungsrunden, den sogenannten Schlossabmachungen, an denen Fürst Johann II. persönlich beteiligt war, entstand 1920 jene Verfassung, die in ihren Grundzügen bis heute gültig ist (Quaderer-Vogt 2014; Vaterländische Union [Hrsg.] 1996). Maßgeblicher Initiator war Wilhelm Beck. Wesentliche Neuerungen in der neuen Verfassung (LGBL 1921.015) waren die Teilung der Macht zwischen Fürst und Volk, die Abschaffung der fürstlichen Abgeordneten im Landtag, die erforderliche liechtensteinische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der Regierung (neuer Titel: „Regierungschef“ statt „Landesverweser“), die Berufung der Regierung einvernehmlich durch den Landtag (Vorschlag) und den Fürsten (Ernennung), die Verlegung des Sitzes aller Gerichte nach Liechtenstein, die Einführung direktdemokratischer Verfahren (Initiative und Referendum) sowie die Stärkung der rechtsstaatlichen Instanzen (Verwaltungsbeschwerdeinstanz, seit 2003 Verwaltungsgerichtshof; Staatsgerichtshof) (Wille 2011).

Die Verfassung von 1921 brachte somit eine Weiterentwicklung des monarchischen Konstitutionalismus, der durch demokratische und parlamentarische Elemente ergänzt wurde. Die Verfassung von 1921 war ein Kompromiss, mit dem sowohl das Fürstenhaus als auch die beiden im Landtag vertretenen Parteien leben konnten. Grundsätzlich war Liechtenstein damit der Anschluss an die europäische Entwicklung gelungen: Der Rechtsstaat war gefestigt, die Gewaltenteilung ausgebaut; die Grundrechte der Bürger nahmen nun einen prominenten Platz ein. Die Monarchie wurde durch neue Elemente ergänzt, wobei der Einfluss von normativen Vorbildern aus den beiden Nachbarstaaten Schweiz (direkte Demokratie) und Österreich (Staatsgerichtshof) offensichtlich ist. Diese Mischverfassung war ein speziell und originär für das Land Liechtenstein entwickeltes Konstrukt, welches das alte monarchische Prinzip mit dem neuen Grundsatz der Volkssouveränität in Einklang zu bringen versuchte.

Dass der Monarch seine bedeutende Position im Institutionengefüge des Staates aufrechterhalten wollte, hatte nicht zuletzt mit der Verlagerung seiner Interessen zu tun: Die Habsburgermonarchie, mit der die Dynastie Liechtenstein während Jahrhunderten eng verbunden gewesen war, existierte nicht mehr, und die Bodenreform, welche die Tschechoslowakei damals durchführte, schmälerte die wirtschaftliche Basis des Fürstenhauses erheblich, sodass aus seiner Sicht das nach ihm benannte Fürstentum, mit welchem die Souveränität verknüpft war, eine umso größere Bedeutung erlangte.

Im Jahr 1938, nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich, verlegte Fürst Franz Josef II. (1906–1989) seinen Wohnsitz aus Wien und dem nunmehr nationalsozialistischen Machtbereich nach Vaduz. Dies trug viel zur Stabilität des Landes in den Jahren des Zweiten Weltkrieges bei (Geiger

2000 und 2010). Um den Einzug der Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein, einer nationalsozialistischen Partei, in den Landtag zu verhindern, wurden 1939 sogenannte stille Wahlen ohne Urnengang durchgeführt. Der Fürst verlängerte dann 1943 die Mandatsperiode des Landtags auf unbestimmte Zeit, sodass die nächsten regulären Wahlen erst 1945 nach dem Ende des Nationalsozialismus in Deutschland stattfanden.

Ein stabilisierender Faktor war zudem der außenpolitische Rahmen, in dem sich Liechtenstein bewegte, konkret: die seit 1924 bestehende Zollunion mit dem prosperierenden und neutralen Nachbarn Schweiz, dessen Währung, der Schweizer Franken, mitbenutzt wurde. Noch in den Kriegsjahren setzte ein Wirtschaftswachstum ein, das bald die innenpolitischen Zerwürfnisse der 1920er- und 1930er-Jahre vergessen machte. Der starke Aufschwung war nicht, wie viele mein(t)en, der Wirtschaftsförderung des Fürstenhauses zuzuschreiben. Entscheidend war neben dem Boom der Nachkriegsjahre in ganz Europa eher die geschickte Kommerzialisierung der Souveränität. Aus der Tatsache, dass Liechtenstein ein Staat ist, wurde zusätzliches Kapital geschlagen. Dies war etwa bei den Finanzeinbürgerungen der Fall, aber auch beim Briefmarkenverkauf an Ausländer oder bei den niedrigen Steuern für ausländisch beherrschte Sitzunternehmen (Merki 2007).

Zwischen 1992 und 2003 kam es zu einer lange anhaltenden und zum Teil erbittert geführten Verfassungsdiskussion, in der es vor allem um die Kompetenzen des Staatsoberhauptes ging (Merki 2015). Auslöser der Streitigkeiten war das Datum der Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Sollte die Abstimmung vor oder nach dem parallel laufenden Schweizer Urnengang stattfinden? Fürst Hans-Adam II. (*1945) hatte mehrfach einen Termin vor der Volksabstimmung in der Schweiz gefordert, damit sich die Liechtensteiner:innen unabhängig vom Ausgang des Schweizer Votums entscheiden könnten. Regierung und Parlament beharrten jedoch auf einer Abstimmung nach der Schweizer Entscheidung. Am 28. Oktober 1992 eskalierte die Auseinandersetzung und nahm Züge einer veritablen Staatskrise an, als der Fürst drohte, den Landtag aufzulösen, die Regierung zu entlassen und die Regierungsgeschäfte selbst zu übernehmen. Ein überparteiliches Bürgerkomitee rief zu einer Demonstration vor dem Regierungsgebäude auf, zu der rund 2.000 Teilnehmer:innen erschienen, und unternahm einen Schlichtungsversuch. Mithilfe dieser Vermittlung handelten der Landtag und die Regierung sowie Hans-Adam II. einen Kompromiss aus: Es blieb beim Abstimmungstermin nach dem Schweizer Urnengang, doch sollten sich Regierung und Landtag, unabhängig vom Schweizer Votum, für das EWR-Abkommen aussprechen. Tatsächlich stimmte das Schweizer Volk am 6. Dezember 1992 knapp gegen einen Beitritt zum EWR, während Liechtensteins Stimmvolk eine Woche später mit 55,8 % für einen Beitritt votierte. Die Staatskrise vom Oktober 1992 löste einen Verfassungsstreit aus, der im März 2003 durch eine Volksabstimmung beendet wurde (Marcinkowski/Marxer 2011). Der Fürst hatte sich direkt an das Volk gewandt und ihm in der Form einer Volksinitiative eine Verfassungsnovelle unterbreitet. Sein Vorschlag erhielt schließlich 64,3 % der Stimmen. Gleichzeitig wurde eine alternative Volksinitiative, welche Schritte in Richtung einer repräsentativen Monarchie unternehmen wollte, sehr deutlich mit 83,5 % verworfen. Durch die Verfassungsreform vom März 2003 erhielten sowohl der Fürst als auch das Volk noch mehr Rechte, während die intermediären Gewalten, namentlich das Parlament und der Staatsgerichtshof, Kompetenzen abgeben mussten und die Regierung in eine direktere Abhängigkeit von Fürst und Landtag geriet.

Rechtliche Grundlagen

National

Auf nationaler Ebene stellen die betreffenden Bestimmungen in der Landesverfassung vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBL 1921.015) sowie das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBL 1993.100) die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Stellung der Monarchie in der liechtensteinischen Staatsordnung, zur internen Organisation des Fürstenhauses sowie zum Zusammenwirken von Staat und Fürstenhaus dar.

Die Verfassung hält grundsätzlich fest, dass das Fürstentum eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage ist (Art. 2 LV), dass im Fürstenhaus Liechtenstein die erbliche Thronfolge gilt (Art. 3 LV) und das Staatswappen jenes des Fürstenhauses Liechtenstein ist (Art. 5 LV). Die Verfassung verweist zudem in Art. 3 auf das Hausgesetz des Fürstenhauses, in welchem weitere Regelungen getroffen werden können, so etwa auch betreffend die Behandlung einer mehrheitlich angenommenen Volksinitiative, mit welcher dem Fürsten das Misstrauen ausgesprochen wird. (Die verfassungsmäßigen Rechte und Kompetenzen des Fürsten werden im Kapitel über die Empirie ausgeführt.)

Das Hausgesetz regelt das Wesen und die Mitgliedschaft im Fürstenhaus, Titelführungen, die Staatsbürgerschaft von Mitgliedern des Fürstenhauses, das Adoptionsrecht und Verfahren bei Eheschließung, ferner disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder des Fürstenhauses, das Stimmrecht innerhalb des Fürstenhauses, die Wahl und Aufgaben des Familienrates, die Thronfolge, disziplinierende Maßnahmen gegen den Fürsten bis hin zu Amtsenthebung und Entmündigung, das Verfahren im Falle eines Misstrauensantrages des Volkes, schließlich auch Vormundschaft sowie Regentschaft im Falle einer Amtsenthebung des Fürsten.

International

Der Beitritt zum Europarat im Jahr 1978 sowie die UNO-Mitgliedschaft im Jahr 1990 stellen für Liechtenstein gleichsam Verpflichtungen für ein demokratisches Staatswesen dar. Dies wird durch mehrere Übereinkommen und Konventionen, denen Liechtenstein nach und nach beigetreten ist, präzisiert und verstärkt. Besonders hervorzuheben ist die Konvention des Europarates vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBL 1982.60/1, Inkrafttreten für Liechtenstein am 8. September 1982). Verstärkt werden die Verpflichtungen zur Demokratie durch weitere Staatsverträge, denen Liechtenstein beigetreten ist, so etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBL 1999.058), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (LGBL 1999.057) oder das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBL 1996.164). Zu solchen Staatsverträgen gibt es häufig auch noch Zusatzprotokolle, welche separat ratifiziert werden können.

Bei der Ratifikation dieser Staatsverträge konnte Liechtenstein allenfalls Vorbehalte anbringen. Die Machtaufteilung auf Volk und Fürst, aber auch die exklusiv männliche Thronfolge wurden allerdings nicht in entsprechenden Vorbehalten dokumentiert, sodass davon auszugehen ist, dass die

betreffenden Staatsverträge diese Demokratiemängel tolerieren. Allerdings können die erwähnten Staatsverträge als rechtliche Barrieren gegen Willkürherrschaft und Dominanz des Fürsten oder des Fürstenhauses im politischen Prozess verstanden werden.

Theoretischer Rahmen

Wenn man Monarchien weiter unterteilen will, empfiehlt sich eine Typologie, die der Politologe Tom Thieme entwickelt hat (2017). Er schlägt ein Ordnungssystem vor, das zwei Dimensionen aufweist.

Herrschaft

Die erste Analyseebene bezieht sich auf die Frage nach der politischen Herrschaft und unterscheidet zwischen demokratischen Regimen und autokratischen Systemen. Liechtenstein gehört, ebenso wie Belgien, Großbritannien, Japan oder Schweden, zu den Demokratien. Zu den autokratischen Regimen zählen demgegenüber die Monarchien Kambodscha, Marokko und Jordanien. Autokratische Monarchien unterscheiden sich in der Herrschaftsform grundlegend von demokratischen. Die Macht wird nicht von der Bevölkerung auf frei gewählte Repräsentant:innen übertragen und von verfassungsmäßigen Verfahren beschränkt, sondern von einer bestimmten Person oder Gruppe unkontrolliert und (weitgehend) unbegrenzt ausgeübt. Die autokratische Herrschaft kann, muss aber nicht auf der Monarchie gründen.

Machtpraxis

Die zweite Analyseebene zielt auf die Machtverhältnisse innerhalb der Monarchie. Dabei wird das Amtsverständnis des Monarchen in den Blick genommen. Unabhängig von den häufig weitreichenden formellen Befugnissen kann der Monarch seine Stellung eher politisch handelnd oder stärker repräsentativ wahrnehmen. So lassen sich politisch unbegrenzte, begrenzte und abstinente Monarchien unterscheiden. Wesentlich ist die Machtpraxis. Das gilt vor allem für die Zuordnung in die mittlere Kategorie. Auch wenn dem Souverän formal eine ihn kontrollierende Regierung gegenübersteht und er an die Begrenzung seiner Macht durch Gesetze gebunden ist, ist letztlich entscheidend, ob das Handeln des Monarchen über der Verfassung steht (dann handelt es sich um eine absolute Monarchie) oder ob die gemeinsame Machtausübung akzeptiert wird (somit ist es eine begrenzte Monarchie).

Monarchieformen

Aus der Kombination der beiden Merkmale Systemtypus und Amtsverständnis ergeben sich fünf Monarchieformen, welche sich nach einem zentralen Wesensmerkmal beider Kriterien, dem Prinzip der Volkssouveränität, hierarchisieren lassen. Da die Unterscheidung Demokratie versus Autokratie

zur Bestimmung von Herrschaftsordnungen maßgeblich ist, geht sie der Frage nach dem Herrschaftsanspruch (Amtsverständnis) als Unterkriterium für demokratische oder autokratische Herrschaft voraus. Monarchien lassen sich demnach in 1. demokratisch-repräsentative, 2. demokratisch-limitierte, 3. autokratisch-repräsentative, 4. autokratisch-limitierte und 5. absolute Monarchien unterteilen.

Tabelle 7.1: Typologie der fünf Monarchieformen

Systemtyp (Herrschaft)	Politisches Amtsverständnis (Machtpraxis)		
	Abstinent	Begrenzt	Unbegrenzt
Demokratie	Demokratisch-repräsentative Monarchie	Demokratisch-limitierte Monarchie	
Autokratie	Autokratisch-repräsentative Monarchie	Autokratisch-limitierte Monarchie	Absolute Monarchie

Quelle: Thieme 2017

Empirische Befunde

In diesem Kapitel wird zunächst die familieninterne Organisationsstruktur des Fürstenhauses von Liechtenstein beleuchtet. Anschließend wird auf die verfassungsrechtlich definierte Rolle des Fürsten und des Fürstenhauses im Staat Liechtenstein eingegangen. In einem weiteren Abschnitt wird die Verfassungswirklichkeit dargestellt, also der Frage nachgegangen, ob und wie die Kompetenzen des Fürsten und des Fürstenhauses in der Praxis ausgeübt werden. Schließlich wird die Charakteristik des politischen Systems Liechtenstein mit Blick auf die Rolle der Monarchie erörtert.

Das Fürstenhaus gemäß Hausgesetz

Mit dem Hausgesetz, welches 1993 vom Fürstenhaus beschlossen und als Landesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wurden alle vorangegangenen familieninternen Regelungen aufgehoben (Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993, HG, LGBL. 1993.100; ausführlich Marxer 2003). Das Fürstliche Haus charakterisiert sich demnach als autonome Familiengemeinschaft, welche Mitglieder kraft Geburt und Mitglieder kraft Eheschließung aufweist. Mitglieder kraft Geburt sind der Fürst und alle, die in männlicher Linie von Fürst Johann I. von Liechtenstein (1760 bis 1836) abstammen und aus einer anerkannten Ehe hervorgegangen sind. Prinzessinnen verlieren ihre Mitgliedschaft aufgrund von Ehe nicht, können die Mitgliedschaft aber nicht an ihre Kinder weitergeben. Mitglieder kraft Eheschließung werden die Fürstin und die Gemahlinnen der Prinzen, sofern die Ehe gemäß Hausgesetz anerkannt ist – somit nicht die Ehemänner der Prinzessinnen. Die Mitgliedschaft im Fürstlichen Haus beruht auf Freiwilligkeit und es kann nach Erreichen der Volljährigkeit auf sie verzichtet werden. Alle Mitglieder des Fürstenhauses haben gemäß Gesetz (LGBL. 1919.010) Anspruch auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, für den Fürsten und Erbprinzen gilt exklusiv die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.

Gemäß Hausgesetz gilt in der Thronfolge der Grundsatz der Primogenitur (Art. 12 Abs. 1 HG), sodass der männliche Erstgeborene der ältesten Linie der Familie als Nachfolger des Fürsten bestimmt ist. Er erbt aufgrund dieses Erstgeburtsrechts den Stammesbesitz und weitere Privilegien (Titel, Hausarchiv, Sammlungen usw.). Dabei erwirbt der erstgeborene Sohn des regierenden Fürsten durch Geburt das Nachfolgerecht für sich und seine männlichen Nachkommen. Dies wird auch durch Art. 3 LV legitimiert, da dort nur der Landesfürst und Erbprinz erwähnt werden, für Frauen aber die Rolle einer Landesfürstin oder Erbprinzessin nicht vorgesehen ist.

Der Landesfürst vereinigt in sich die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzenden in den Fürstlichen Stiftungen. Diese drei Funktionen können nicht getrennt werden, außer wenn der Fürst eine oder mehrere Funktionen auf seinen rechtmäßigen Nachfolger als Stellvertreter oder Regent überträgt. Dies wird für die staatliche Funktion auch von der Verfassung gestützt, da der Landesfürst den nächsterfolgeberechtigten volljährigen Prinzen wegen vorübergehender Verhinderung oder zur Vorbereitung auf die Thronfolge als seinen Stellvertreter mit der Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsrechte betrauen kann (Art. 13bis LV). Diese Bestimmungen sind einerseits Ausdruck für das Prinzip der Primogenitur und stellen andererseits sicher, dass die Staatsgeschäfte auch in einem Thronfolgefall reibungslos weitergeführt werden können. 2004 wurde Erbprinz Alois (Jahrgang 1968) per Fürstlicher Verordnung zum Stellvertreter seines Vaters ernannt (LGBL 2004.171).

Für den Fall, dass der Fürst durch sein Verhalten dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein schadet, sind auch disziplinarische Maßnahmen vorgesehen (Art. 14 HG). Darüber hinaus regelt das Hausgesetz die Amtsenthebung und die Entmündigung des Fürsten (Art. 15 HG) sowie die Vormundschaft und Regentschaft (Art. 17 HG). In diesem Zusammenhang gilt es, auf die Problematik des Verhältnisses von Landesrecht und Hausgesetz hinzuweisen. Staatsrechtlich relevante Sachverhalte werden von Verfassungen wegen in die Kompetenz des Hausgesetzes verwiesen, das zwar autonomes Satzungsrecht der fürstlichen Familie darstellt, aber nicht zum liechtensteinischen Rechtsbestand gehört. Das führt dazu, dass in gewissen, staatspolitisch äußerst bedeutsamen Fragen die Letztentscheidungsmacht nicht mehr bei einer staatlichen, demokratisch legitimierten Instanz, sondern bei der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses oder dem Familienrat liegt, die beide keine eigentlichen staatlichen Organe darstellen. Gemäß Art. 10 HG besteht der Familienrat aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die volljährigen männlichen Mitglieder des Fürstenhauses, die im Stimmrecht nicht eingestellt sind. Die Beschlussfassung eines solchen Organs in Sachen, die das Fürstentum Liechtenstein als Staat betreffen, kann aus rechtsstaatlicher und souveränitätspolitischer Perspektive als problematisch erachtet werden (Marxer 2003).

Die liechtensteinische Monarchie verursacht dem Steuerzahler keine direkten Lasten. Die fürstliche Familie lebt von ihrem eigenen Vermögen. Obwohl der Landtag wiederholt eine Entschädigung für die offiziellen Repräsentationsaufgaben angeboten hat, haben die Fürsten auf diese verzichtet. Im Gegenzug sind sowohl der Landesfürst als auch der Thronfolger von allen staatlichen Steuern befreit.

Der Reichtum der Fürsten war während Jahrhunderten schier unermesslich. Johann Adam Andreas, der 1699 und 1712 einzig wegen der Standeserhöhung vom Titelfürsten zum echten regierenden Fürsten die beiden damals ärmlichen Gebiete Schellenberg und Vaduz erworben hatte, war schwerreich

und galt als „Krösus von Österreich“ (Haupt 2011). Die Besitztümer schrumpften jedoch nach 1920 wegen der Bodenreform in der Tschechoslowakei empfindlich, zusätzlich ab 1945 wegen der dortigen Totalenteignung aufgrund der Beneš-Dekrete. Es blieben in Österreich unrentable Betriebe und Palais, in Liechtenstein Schloss und Domäne, die gegen Ende des Zweiten Weltkriegs von Wien nach Vaduz gerettete Kunstsammlung sowie die lange Zeit kleine „Bank in Liechtenstein“. Während das Land Liechtenstein prosperierte, sah sich der Fürst noch in den 1960er Jahren gezwungen, wertvolle Gemälde zu veräußern, um flüssige Mittel zu generieren. Danach aber gelang es dem Erbprinzen als studiertem Ökonomen und heutigen Fürsten Hans-Adam II., das Hausvermögen zu restrukturieren und auszubauen, vorab dank der seit 1930 in Fürstenbesitz stehenden Bank in Liechtenstein, heute Liechtenstein Global Trust (LGT). Aus den Fürsten als Grundherren sind fürstliche Banker und Unternehmer geworden. Das Schweizer Wirtschaftsmagazin Bilanz schätzt das Vermögen des Fürstenhauses 2023 auf zehn bis elf Milliarden Franken.

Verfassungsrechtliche Position

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 2 LV). Konkret bedeutet dies, dass die Funktion des Staatsoberhauptes an das Fürstenhaus von Liechtenstein gebunden ist (Pällinger 2006). Nach Verfassung sind die Befugnisse des Fürsten vielfältig. Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt gemäß den Bestimmungen der Verfassung und der übrigen Gesetze aus (Art. 7 Abs. 1 LV). Diese Bestimmungen weisen auf die hervorgehobene Rolle des Monarchen hin und unterstreichen das in Liechtenstein herrschende Legalitätsprinzip (siehe u.a. Wille 2015). Die Legalitätsverpflichtung wird auch durch die Tatsache betont, dass der Landesfürst noch vor der Erbhuldigung in einer schriftlichen Urkunde zu versichern hat, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird (Art. 13 LV). Damit der Landesfürst seine Aufgaben neutral und unabhängig wahrnehmen kann, untersteht seine Person nicht der Gerichtsbarkeit und ist auch rechtlich nicht verantwortlich (Art. 7 Abs. 1 LV). Aufgrund dieser Immunität kann er weder für seine staatliche Tätigkeit noch für seine Handlungen als Privatmann in Liechtenstein politisch oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Diese unabhängige Stellung erlaubt es dem Fürsten, eine ausgleichende Position (*pouvoir neutre*) über den verschiedenen politischen Lagern einzunehmen.

Um die starke Stellung des Monarchen demokratisch besser zu legitimieren, wurde dem Volk mit der Verfassungsreform von 2003 die Möglichkeit eingeräumt, dem Fürsten das Misstrauen auszusprechen (Art. 13ter LV) oder eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzureichen (Art. 113 LV). Während das erstere durch die Fürstenfamilie (siehe unten) behandelt wird und rechtlich eher unverbindlichen Petitionscharakter aufweist, wurde mit dem letzteren ein spezielles Verfahren für die allfällige Abschaffung der Monarchie entwickelt, bei dem das Vetorecht des Fürsten ausgeschaltet wird. Diese Instrumente spielen in der Tagespolitik bisher keine Rolle, bringen aber den Respekt vor dem demokratischen Prinzip zum Ausdruck (siehe auch die Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

Repräsentation

Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, Liechtenstein im Verkehr mit den auswärtigen Staaten (Art. 8 LV). Diese völkerrechtliche Vertretungsbefugnis umfasst insbesondere den Abschluss von Staatsverträgen, die der Fürst in seinem Namen schließt, wenngleich die Regierung jedenfalls mitwirkt, dem Landtag das Genehmigungsrecht zusteht und allenfalls noch das Volk mittels Staatsvertragsreferendum in die Entscheidung einbezogen wird (Bussjäger 2015).

Sanktionsrecht

Auch an der Gesetzgebung wirkt der Landesfürst mit. Zum einen steht ihm das Initiativrecht in der Form von Regierungsvorlagen zu (Art. 64 Abs. 1 Bst. a LV). Zum anderen bedürfen alle Gesetze zu ihrer Gültigkeit der Sanktion durch den Landesfürsten (Art. 9 LV). Damit wird dem Fürsten ein Vetorecht in der Gesetzgebung eingeräumt. Das Vetorecht entfaltet eher indirekte oder präventive Wirkungen, indem es einen Anreiz schafft, vor einer allfälligen Sanktionsverweigerung einvernehmliche Lösungen zu suchen. Regelmäßige Gespräche zwischen der Regierung oder dem Regierungschef und dem amtierenden Fürsten lassen allfällige Diskrepanzen früh erkennen. Es kann aber auch vorkommen, dass der Fürst im Vorfeld einer Volksabstimmung bereits verlauten lässt, dass er einer vom Volk angenommenen Vorlage allenfalls die Sanktion verweigern würde (siehe Beitrag „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch). Batliner weist jedoch darauf hin, dass das Veto nicht als absolutes Recht verstanden werden darf. Er schreibt: „Die Zuständigkeit zur Gesetzessanktion und ihrer Verweigerung darf nicht so ausgeübt werden, daß das parlamentarisch-demokratische Gesetzgebungsverfahren durch die Vorankündigung eines Vetos unterlaufen wird oder daß vom Landtag oder vom Volk beschlossene Gesetze der Beliebigkeit eines Vetos ausgesetzt werden. Die verfassungsrechtlichen Schranken sind durch den Beitritt zum Statut des Europarates (1978) und die Ratifikation der EMRK (1982), die auch innerstaatliche Wirkung entfalten, verstärkt worden.“ (Batliner 1998, 138; siehe auch Beiträge „Souveränität“ und „Internationale Beziehungen“ in diesem Handbuch)

Notrecht

Darüber hinaus hat der Fürst die Kompetenz, Notverordnungen zu erlassen. Sie erlauben es ihm, in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes vorzukehren (Art. 10 Abs. 1 LV). Seit 2003 sind die Notverordnungen zeitlich und materiell beschränkt. Sie dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben und treten automatisch nach einem halben Jahr außer Kraft.

Justiz

Die fürstlichen Befugnisse erstrecken sich auch auf den Bereich der Justiz. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig sind (Art. 95 LV). Der Fürst wirkt bei der Auswahl der Richter mit (Art. 96 LV) und ist für deren Ernennung zuständig (Art. 11 LV). Außerdem besitzt er das Recht der

Begnadigung, der Milderung und Umwandlung sowie das Abolitionsrecht (Art. 12 LV) (siehe Beitrag „Gerichtbarkeit“ in diesem Handbuch).

Landtag

Ferner steht dem Fürsten das Recht zu, den Landtag einzuberufen, zu schließen und aus erheblichen Gründen, die der Versammlung jedes Mal mitzuteilen sind, auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen (Art. 48 Abs. 1 LV; siehe Beitrag „Landtag“ in diesem Handbuch). Der Landtag, der am Anfang eines jeden Jahres einzuberufen ist (Art. 49 Abs. 1 LV), wird traditionell mit der Thronrede des Fürsten oder seines Bevollmächtigten eröffnet (Art. 54 Abs. 1 LV). Diese Rede gibt dem Staatsoberhaupt die Möglichkeit, eine politische Standortbestimmung vorzunehmen und Anregungen für die zukünftige Politik zu formulieren. Eine Landtagsauflösung erfolgte in der Vergangenheit meist, wenn der Landtag selbst nicht mehr beschlussfähig war, weil eine große Fraktion den Landtagssaal aus Protest verließ und bewusst Neuwahlen provozierte. Nach der Absetzung des Regierungschefs Markus Büchel 1993 löste der Fürst den Landtag allerdings gegen dessen Willen auf.

Regierung

Über Kompetenzen verfügt der Fürst auch in Bezug auf die Regierung. So ernennt er den Regierungschef und die übrigen Mitglieder der Regierung auf Vorschlag des Landtages (Art. 79 Abs. 2 LV). Darüber hinaus können sowohl der Fürst als auch der Landtag einseitig der Regierung als Ganzes das Vertrauen entziehen, was den sofortigen Verlust der Befugnis zur Amtsausübung zur Folge hat (Art. 80 Abs. 1 LV). Falls ein einzelnes Mitglied der Regierung das Vertrauen des Fürsten oder des Landtags verliert, entscheiden diese einvernehmlich über den weiteren Verbleib des Regierungsmitglieds in der Regierung (Art. 80 Abs. 2 LV). Der Regierungschef hat über Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Landesfürsten fallen, bei diesem Vortrag zu halten oder Bericht abzustatten (Art. 86 Abs. 1 LV). Auf Antrag des Regierungschefs unterzeichnet der Fürst eigenhändig diejenigen Entscheidungen, die er annimmt. Diese werden vom Regierungschef gegengezeichnet, der damit die politische Verantwortung übernimmt (Art. 86 Abs. 2 LV). Die Bestimmungen über die Konsultations- und Informationsverpflichtungen stellen sicher, dass der Fürst über die laufenden Angelegenheiten der Regierung informiert ist, damit er seine verfassungsmäßigen Aufgaben adäquat wahrnehmen kann (siehe auch Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch).

Misstrauensantrag

Mit der 2003 neu geschaffenen Bestimmung von Art. 13ter LV können mindestens 1'500 Landesbürger einen begründeten Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten einreichen. Daraufhin muss der Landtag an seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung abgeben und eine Volksabstimmung ansetzen. Mit dem Misstrauensantrag soll der Landesfürst einer in Demokratien für Staatsoberhäupter üblichen politischen Kontrolle unterstellt werden. Wird der Misstrauensantrag angenommen, ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Daraufhin entscheidet gemäß Hausgesetz die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses auf Antrag des Familienrats über den Antrag. Die getroffene Entscheidung, welche auf Ablehnung des Misstrauensantrags, Verwar-

nung oder Absetzung des Landesfürsten lautet (Art. 14, 15 und 16 Hausgesetz), ist dem Landtag binnen sechs Monaten durch den Landesfürsten mitzuteilen.

Monarchieabschaffung

Ebenfalls mit der Verfassungsänderung wurde ein Verfahren zur Abschaffung der Monarchie eingeführt (siehe auch Beitrag „Volk und Volksrechte“ in diesem Handbuch). Gemäß Art. 113 LV können 1'500 Stimmberechtigte eine diesbezügliche Initiative lancieren, sodass hierüber eine Volksabstimmung durchgeführt wird. Findet sie eine Mehrheit, muss der Landtag eine republikanische Verfassung ausarbeiten, über welche spätestens nach zwei Jahren abzustimmen ist. Spricht sich die Mehrheit für die neue Verfassung aus, kann sie in Kraft treten, ohne dass der Fürst seine Sanktion erteilen muss.

Verfassungswirklichkeit

Die politischen Kompetenzen des Fürsten sind, wie oben dargelegt, weitreichend. Es ist allerdings eine andere Frage, ob er sie auch nutzt, und wie sich die fürstlichen Prärogative im politischen Alltag auswirken. In diesem Zusammenhang ist es durchaus sinnvoll, zwischen dem rechtlichen Rahmen einerseits und der Verfassungswirklichkeit andererseits zu unterscheiden. Im politischen Alltag kann man eine „Selbstbeschränkung“ der fürstlichen Macht beobachten (Wolf 2015). Diese Selbstbeschränkung lässt sich allerdings schlecht messen, und dies aus mindestens zwei Gründen: Fürstlicher Druck findet meistens indirekt statt, und er spielt sich nur selten vor den Augen der Öffentlichkeit ab.

Notfallkompetenz

Die fürstlichen Kompetenzen betreffen zunächst den Krisen- und Konfliktfall. Das ist namentlich beim Notrecht der Fall, gilt aber auch für das Recht, die Regierung zu entlassen oder den Landtag aufzulösen. Fürstliche Notverordnungen, die jeweils durch die Regierung gegengezeichnet wurden, sind seit Geltung der Verfassung bislang erst dreimal erlassen worden: Am 18. Februar 1943 verfügte der Landesfürst die Verlängerung der Mandatsdauer des Landtags, weil die Gefahr bestand, dass sonst Nationalsozialisten in den Landtag gewählt worden wären. Der Landesfürst handelte dabei auf Ansuchen der Regierung, der beiden großen Parteien sowie in Übereinstimmung mit dem Landtag und der überwiegenden Volksmeinung. Im zweiten Fall ging es Fürst Franz Josef II. darum, eine Gesetzeslücke beim Drogenhandel zu schließen. Nachdem ein Schweizer Dealer in zwei Instanzen freigesprochen werden musste, drohte als Konsequenz, dass Liechtenstein zu einem Freiraum für den Drogenhandel geworden wäre. Während der erste Anwendungsfall als ein Indiz politischer Klugheit anzusehen ist, erfolgte die zweite Verordnung vielleicht etwas übereilt und war in dieser Form nicht unbedingt nötig. Die dritte Notverordnung erließ der neue Fürst Hans-Adam II. im Vorfeld der Aufnahme Liechtensteins in die UNO im Jahr 1990. Sie betraf den Irak-Boykott als einen Akt internationaler Solidarität. Der Regierungschef erklärte (nicht ganz stichhaltig), dass die Hinterlegung des Beitrittsesuches bei den Vereinten Nationen, die am gleichen Tag stattfand, die Dringlichkeit der Maßnahme begründe (Waschkuhn 1994: 122).

Regierungsentlassung

Eine erste Entlassung einer Regierung durch den Fürsten gab es im Juni 1928, und zwar im Zusammenhang mit dem Sparkassa-Skandal, der das Land finanziell und politisch erschütterte und in den die regierende Volkspartei verwickelt war. Da die Regierungsentlassung in der Verfassung damals noch nicht klar geregelt war, drohte Fürst Johann II. mit dem Einsatz von Notrecht. Die Volkspartei beugte sich dem Diktum des Monarchen und musste in den dadurch nötig gewordenen Landtagswahlen vom Juli 1928 eine Niederlage einstecken (Geiger 2000 Bd. I: 96–III).

Zu einer weiteren Regierungskrise kam es 1944/45, als Fürst Franz Josef II. in Bern eine Gesandtschaft einrichten wollte und sich sowohl die Regierung als auch der Landtag dagegen sträubten. Die Gesandtschaft wurde schließlich trotz des politischen Widerstandes eröffnet, auch weil der Fürst ihren Unterhalt anfänglich aus der eigenen Tasche bezahlte. Das Vertrauen zwischen dem Fürsten und Regierungschef Josef Hoop war aber zerstört, so dass dieser nach Kriegsende auf Drängen des Fürsten demissionierte (Geiger 2010).

Die bisher letzte Regierungskrise, in die ein liechtensteinischer Fürst involviert war, fand 1993 statt. Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) forderte ihren eigenen Regierungschef auf, sein Amt niederzulegen. Die Absetzung von Markus Büchel konnte nur mit der Zustimmung des Fürsten erfolgen. Hans-Adam II. bedauerte die Demontage des Regierungschefs und lehnte es ab, an der Stelle Büchels einfach den von der FBP vorgeschlagenen Kandidaten zum Nachfolger zu ernennen. Vielmehr löste er postwendend den Landtag auf und behielt Markus Büchel bis zu den dadurch nötig werdenden Neuwahlen im Amt (Merki 2015). Bei den Neuwahlen wurde Büchel selbstverständlich nicht mehr aufgestellt und die FBP wurde nur noch zweitstärkste Partei.

Vetorecht

Besonders groß sind die Kompetenzen des Fürsten, wenn es um die Verhinderung von Gesetzes- oder Verfassungsänderungen geht. So bedarf jede Gesetzes- oder Verfassungsänderung der Sanktion durch den Landesfürsten, auch falls solche Änderungen in einer Volksabstimmung beschlossen werden. Ausgenommen ist der Entscheid für eine neue Verfassung im Zuge einer Initiative zur Abschaffung der Monarchie

Von seinem Recht, die Sanktion zu verweigern und damit ein Veto auszusprechen, macht der Fürst allerdings nur selten Gebrauch, schließlich will er dadurch, wie er selbst sagt, „nicht die Autorität der Monarchie gefährden“ (Liechtenstein 2010). Überliefert sind einige Fälle aus den frühen 1990er Jahren, als Hans-Adam II. den Erlass von Gesetzen durch eine Sanktionsverweigerung oder durch deren Androhung unterband. Besonders selten sind solche Machtworte gegen Entscheidungen des Stimmvolks. Fürst Franz Josef II. griff 1961 zu diesem Instrument, als er die vom Volk knapp angenommene Aufhebung des Jagdregals mit seinem Veto verhinderte (Waschkuhn 1994: 182). Als es 2003 zu einer Volksabstimmung über eine Initiative des Fürstenhauses zur Abänderung der Verfassung ging, wurde eine Gegeninitiative lanciert, welche die Rechte des Fürsten einschränken wollte. Bereits im Vorfeld bezeichnete der Fürste diese Initiative als „Totgeburt“, da er sie ohnehin nicht unterzeichnen würde (Marcinkowski/Marxer 2010: 100 und 151).

In jüngster Zeit drohte Erbprinz Alois zweimal mit dieser Intervention. 2011 ging es um eine Abstimmung, in der die restriktive Regelung der Abtreibungsfrage durch eine Fristenlösung ersetzt werden sollte. Obwohl der Erbprinz mit dem Veto drohte und die Abstimmung damit zu einer Art Meinungsumfrage degradierte, erzielten die Anhänger der Fristenlösung einen Achtungserfolg und gewannen 48 % der Stimmen. 2012 wollte eine Volksinitiative das Vetorecht des Fürsten einschränken. Die Verfassung hätte so geändert werden sollen, dass die fürstliche Sanktion nach einer erfolgreichen Volksabstimmung hinfällig geworden wäre. Diese Initiative konnte nur 24 % der Stimmen für sich gewinnen. Der Erbprinz hatte im Abstimmungskampf nicht nur damit gedroht, der Initiative die Sanktion zu verweigern, sondern auch damit, dass sich die Fürstenfamilie bei ihrer Annahme ganz aus dem politischen Leben in Liechtenstein zurückziehen werde. Eine ähnliche Einschüchterung hatte es schon bei der Verfassungsabstimmung von 2003 gegeben. Der Fürst hatte damals mit seinem Wegzug aus Liechtenstein gedroht und damit die Verfassungsdiskussion zu einer Vertrauensfrage gegenüber dem Fürstenhaus umgedeutet. Der Slogan „Ja zur Fürstenfamilie“ war erfolgreich (Marcinkowski/Marxer 2011).

So wichtig die beiden Vetoankündigungen von 2011 und 2012 im jeweiligen politischen Kontext waren, so selten wird letztlich auf dieses Instrument zurückgegriffen: In der Legislaturperiode 2009–2012 stimmte der Landtag über insgesamt 239 Gesetzesvorlagen ab. Etwa zwei Drittel der Gesetze haben sowieso einen ausländischen Ursprung, sind also durch EU-Recht oder durch schweizerische Vorgaben inspiriert. Hier würde der Monarch mit einem Veto zugleich die internationale Verlässlichkeit seines Landes aufs Spiel setzen. Auch gibt es kaum Hinweise darauf, dass die Landtagsabgeordneten dem Erbprinzen nach dem Mund reden oder in einem Akt vorauseilenden Gehorsams Gesetze umschreiben beziehungsweise gar nicht erst einbringen (Wolf 2015).

Impulse

So weitreichend die Kompetenzen des Fürsten beim Abblocken von Gesetzesänderungen sind, so minimal sind sie beim Anregen. Der Erbprinz eröffnet den Landtag jeweils einmal pro Jahr mit einer Thronrede. Diese bleibt durchaus nicht im Allgemeinen, sondern macht manchmal konkrete politische Vorschläge. So forderte Erbprinz Hans-Adam in seiner damaligen Funktion als Stellvertreter des Staatsoberhauptes in jeder Thronrede zwischen 1985 und 1989 den Beitritt Liechtensteins zu den Vereinten Nationen (UNO). Dieser erfolgte 1990. Auch bei seiner Rede zum Staatsfeiertag am 15. August jeden Jahres oder bei den Interviews, die er regelmäßig gibt, kann sich Erbprinz Alois in den politischen Prozess einbringen. Es ist nun allerdings nicht so, dass die Regierung die Vorschläge des Erbprinzen sofort in Landtagsvorlagen umwandeln würde. Manchmal kommt es, oft Jahre später und durchaus nicht immer im Sinn des vom Erbprinzen Gewünschten, zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage (Büsser 2016).

Einmal pro Woche trifft sich der Erbprinz mit dem Regierungschef zu einer Aussprache, um die aktuelle Politik zu diskutieren. Der Inhalt dieser Treffen ist geheim, so dass sich der Einfluss des Monarchen auf die Tagespolitik kaum abschätzen lässt. Allerdings kann diese Wirkung nicht allzu groß sein, wenn man daran denkt, dass Adrian Hasler, der Regierungschef der Jahre 2013 bis 2021, den Erbprinzen schon wiederholt und ziemlich unbekümmert als „Sparringspartner“ bezeichnete. Jedoch darf man auch nicht vergessen, dass der Regierungschef seit der Verfassungsrevision von 2003, der

saloppen Rhetorik zum Trotz, direkt vom Vertrauen des Fürsten beziehungsweise des Erbprinzen abhängig ist.

Amtsführung

Ob ein liechtensteinischer Monarch viel oder wenig Einfluss nimmt, hat nicht zuletzt mit dem Stil zu tun, den er pflegt. Franz Josef II. (1906–1989), der Großvater des aktuellen Erbprinzen Alois, war versöhnlich, diskret und zurückhaltend. Sein Sohn Hans-Adam geht hingegen offensiv vor und wendet sich gerne an die Medien. Er sucht die Herausforderung und hat keine Berührungängste. Wie Fürst Hans-Adam II. es in Interviews selbst zugibt, liebt er es zu provozieren. Seine Rhetorik wurde im Lande vor allem am Anfang nicht immer verstanden oder goutiert, spitzt sie doch Gegensätze zu, bringt Fragen offen auf den Punkt und wirkt dadurch ungewohnt konfrontativ. Dass ein Monarch sogar (selbst)ironisch sein konnte, passte nicht in das Bild, das sich die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner damals von ihrem (künftigen) Fürsten machten (Waschkuhn 1994: 381).

Hans-Adams Sohn Alois pflegt hingegen einen Stil, der eher mit dem seines Großvaters Franz Josef vergleichbar ist. Er tritt zurückhaltend auf, hat aber keine Mühe damit, bei Anliegen, die ihm wichtig sind, mit dem Veto zu drohen. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, wie stark der aktuelle Fürst auf die Geschäftsführung seines Stellvertreters Einfluss nimmt. Dazu gibt es keine belastbaren Hinweise, und auch die Verfassung schweigt sich zum Verhältnis der beiden in Bezug auf die Amtsführung aus. Zum Schluss ist zu erwähnen, dass die Regierung bei ihrer Arbeit auf eine ganze Verwaltung zurückgreifen kann, während Erbprinz Alois lediglich einen Berater (den Kabinettsdirektor) hat, auf dessen Rat er sich abstützen kann – oder er behilft sich mit externen Experten, etwa dem österreichischen Juristen Günther Winkler, der ihn im Vorfeld der Verfassungsabstimmung von 2003 fachlich unterstützte.

Legitimität

Während sich der tatsächliche Einfluss des Monarchen auf den politischen Alltag kaum messen lässt, ist es unbestritten, dass die Monarchie in der Bevölkerung eine hohe Legitimität genießt. In Umfragen erreicht die Monarchie regelmäßig Zustimmungsraten von 70 bis 80 %. Auch in Bezug auf die liechtensteinische Identität spielt die Monarchie eine wichtige Rolle. In einer Umfrage landete sie 2006 auf dem sechsten Platz, nach anderen Identitätsaspekten wie Landschaft, Geschichte und Finanzplatz sowie etwa gleichauf mit den Aspekten Brauchtum und Kleinheit (Marxer 2006). Auch bei Jugendlichen ist das Ansehen der Monarchie hoch. So wurden 2017 Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren nach ihrem Vertrauen in verschiedene Institutionen gefragt. 25 % bringen dem Erbprinzen „sehr viel“ Vertrauen entgegen – ein Spitzenwert. Nimmt man den Mittelwert, wird nur der Polizei noch mehr Verlässlichkeit attestiert als dem Fürstenhaus. Auf abgeschlagenen Plätzen finden sich hingegen Politik, Regierung und Parteien. Und noch weniger verlassen sich die Jungen auf die Medien oder die Kirchen (Litscher/Mazzurana 2017). Das hohe Vertrauen in die Institutionen wird auch in der Jugendbefragung des Liechtenstein-Instituts von 2023 bestätigt. Mit Mittelwerten von 4,3 bis 4,5 auf einer Skala von 1 bis 7 genießen das Fürstenhaus, der Landtag, die Regierung und auch die liechtensteinischen Medien in der repräsentativen Befragung hohes Vertrauen bei den

Jugendlichen zwischen 16 und 24 Jahren (Milic et al. 2023; siehe auch Beitrag „Politische Kultur“ in diesem Handbuch).

Bei aller Zustimmung der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu ihrer Monarchie gilt es zum Schluss doch auch auf die „Demokratiebewegung“ hinzuweisen, die 2003 im Zusammenhang mit der Verfassungsabstimmung entstanden ist. Die Demokratiebewegung möchte den Dualismus durch eine repräsentativ-parlamentarische Monarchie ersetzen und steht der sozial-ökologischen Partei Freie Liste nahe.

Systemcharakter

Liechtenstein nennt sich selbst eine „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ (Art. 2 LV). Der monarchische Konstitutionalismus der Verfassung von 1862 wurde mit der Verfassung von 1921 überwunden. Der nunmehr verankerte Dualismus versucht, das monarchische Prinzip mit dem demokratischen Prinzip in Einklang zu bringen, indem monarchische Elemente mit (direkt)demokratischen Elementen sowie erweiterten Rechten des Parlaments kombiniert werden. So entstand eine eigenständige Mischform, ein Unikat.

Das liechtensteinische Regierungssystem lässt sich von seiner Funktionsweise her am besten analog zu einem semipräsidentiellen System begreifen, mit dem Unterschied, dass an der Stelle eines gewählten Präsidenten ein erblicher Monarch steht. In einer semipräsidentiellen Demokratie werden die Merkmale des parlamentarischen Systems mit denen des präsidentiellen Systems kombiniert (Decker 2010). Als Prototyp dieser Mischform gilt Frankreich. Im Unterschied zum Präsidentialismus gibt es im semipräsidentiellen System neben dem Präsidenten als Staatsoberhaupt noch einen Regierungschef, der vom Parlament abberufen werden kann. So auch in Liechtenstein: Der Regierungschef ist dem Landtag verantwortlich, der Fürst nicht.

Ein gewählter Präsident verfügt in einem semipräsidentiellen System über verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Vorrechte. Das sind in etwa die Rechte, die der liechtensteinische Monarch qua Geburt besitzt. Zu seinen verfassungsrechtlich garantierten Befugnissen gehören unter anderem die Ernennung und Entlassung der Regierung sowie die Auflösung des Parlaments, um vorgezogene Neuwahlen herbeizuführen. Zu seinen legislativen Kompetenzen zählen die Zuständigkeiten in der Außen- und Verteidigungspolitik, die Notstandsbefugnisse, vor allem aber das Vetorecht. In semipräsidentiellen Demokratien gibt es eine dauernde potenzielle Rivalität zwischen dem Staatschef und dem parlamentarisch verantwortlichen Premierminister. Das passt sehr gut zu den politischen Strukturen Liechtensteins, wo dieser systemimmanente Verfassungskonflikt in der Staatskrise des Jahres 1992 offen ausbrach. Der Begriff „semipräsidentiell“ sollte für Liechtenstein allerdings nur in Anführungszeichen verwendet werden, da an der Spitze des Fürstentums ja kein gewählter Präsident steht, sondern ein vom Haus Liechtenstein bestimmter Erbmonarch.

Internationaler Vergleich

Eine eigenwillige Ausgestaltung der verfassungsmäßigen Ordnung findet sich nicht nur in Liechtenstein, sie ist kennzeichnend für manche Kleinst- und Mikrostaaten. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen Kleinststaaten wie Andorra, Monaco und San Marino. Die verfassungsmäßige Ordnung Liechtensteins ist nicht nur einzigartig, sie ist auch hybrid: Es sind nämlich ausländische Rechtsnormen, die sie (mit)prägen, namentlich österreichische und schweizerische. Auch in dieser Beziehung ist Liechtenstein ein typischer Klein- oder Mikrostaat (Wolf et al. 2018).

Noch im 19. Jahrhundert war die Monarchie die gebräuchlichste Staatsform. Heute ist sie eher die Ausnahme. In verschiedenen Wellen im Nachgang zur Französischen Revolution wurden viele Monarchien zu Republiken. Könige und Fürsten dankten ab, wurden in Revolutionen entmachtet, vertrieben oder umgebracht. Die Republik mit Präsident, Premierminister oder einem Kollegialorgan an der Spitze setzte sich im Zuge der Demokratisierung vieler Staaten durch. Weltweit sind heute – je nach Zählweise – nur noch 15 bis 20 % aller Staaten Monarchien und nur noch knapp 10 % aller Menschen leben in einer Monarchie (Riescher/Thumfart 2008).

Mit Blick auf die weiter oben vorgestellte Typologie von Monarchieformen gehören zu den demokratisch-repräsentativen Monarchien Belgien, Dänemark, Großbritannien, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien, zu den demokratisch-limitierten Monarchien Monaco und Liechtenstein. In demokratisch-limitierten Monarchien wird die Macht nach den Maßstäben der Demokratie ausgeübt, begrenzt und kontrolliert. Gleichwohl besitzt die Monarchie eine Reihe von Prärogativen, die über ein rein repräsentatives Amtsverständnis hinausgehen. Vor allem wegen ihrer legislativen Kompetenzen – eines Initiativ- und Vetorechts bei der Gesetzgebung – verfügen die demokratisch-limitierten Monarchen über eine starke Stellung.

Zu den autokratisch-repräsentativen Monarchien zählen Kambodscha und Malaysia, zu den autokratisch-limitierten Monarchien Bhutan, Kuwait, Marokko, Thailand und Tonga, zu den absoluten Monarchien Bahrain, Brunei, Jordanien, Katar, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Fazit

Dem Monarchen kommt nach der liechtensteinischen Verfassung theoretisch zwar eine starke institutionelle Stellung zu, ob er sie jedoch nutzt oder gar ausnutzt, sich nur im eng begrenzten Ausnahmefall oder permanent in den politischen Prozess einbringt, bleibt eine Frage der gelebten Verfassungspraxis. Auf jeden Fall verfügt der Fürst über viel Gestaltungskapazität, weil die liechtensteinische Verfassung eine aktive Rolle zwar zulässt, nicht aber unbedingt fordert. Das Staatsoberhaupt kann also entweder regelmäßig Anstöße geben. Oder aber es kann sich auf die Funktion eines Staatsnotars mit Vetorecht zurückziehen und dabei ausschließlich Neuerungen prüfen, gegebenenfalls verzögern oder gar verhindern. Hans-Adam II. machte in seiner Amtszeit (1984–2003) durchaus von seinen Kompetenzen Gebrauch, sei es beim Beitritt Liechtensteins zur UNO, bei den politischen Krisen der Jahre 1992 und 1993 oder bei der Verfassungsabstimmung von 2003. Die dualistische Teilung der Staatsgewalt

zwischen Fürst und Volk hängt in ihrer konkreten Ausgestaltung mit dem tatsächlichen Handeln der betroffenen Staatsorgane zusammen. Theoretisch können sowohl „Volk“ (Demokratie) als auch „Fürst“ (Monarchie) Gewicht in die Waagschale werfen. In der Verfassungspraxis änderte sich diese Balance mit dem Eingreifen von Hans-Adam II. zugunsten des monarchischen Elements. Seit dem Amtsantritt des Stellvertreters Alois im Jahr 2004 hat sich das monarchische Element eher zurückgenommen.

Literatur und Quellen

Literatur

- Arnegger, Katharina (2019): Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat. Münster: Aschendorff.
- Batliner, Gerard (1998): Die Sanktion des Gesetzes durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts. In: Archiv des Völkerrechts, 36, H. 2, 128–139.
- Büsser, Roman (2016): Parlamentarisches Policy-Agenda-Setting des monarchischen Staatsoberhauptes in Liechtenstein. Drei Fallbeispiele. In: Sebastian Wolf (Hrsg.): State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie. Wiesbaden: Springer, 59–82.
- Bussjäger, Peter (2015): Art. 8 LV. Stand: 31.8.2015. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter; Ritter, Michael (2021): Art. 113 LV. Stand: 27.4.2021. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Decker, Frank (2010): Der Semi-Präsidentalismus als „unechtes“ Mischsystem. Eine Forschungsnotiz. In: Zeitschrift für Politik, Jg. 57, 329–342.
- Dopsch, Heinz; Stögmänn, Arthur (2011): „Liechtenstein, von“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Frommelt, Fabian (2011): „Landstände“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Geiger, Peter (1970): Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1948 bis 1866. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, 5–418.
- Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. 2., durchges. Aufl. Zürich/Vaduz: Chronos/Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.
- Geiger, Peter (2010): Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945. 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Haupt, Herbert (2011): „Liechtenstein, Johann Adam I. Andreas von“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Liechtenstein, Hans-Adam II. von (2010): Der Staat im dritten Jahrtausend. Triesen: van Eck.
- Litscher, Monika; Mazzurana, Thomas (2017): Jung sein in Liechtenstein. Vaduz. Universität Liechtenstein.
- Marcinkowski, Frank; Marxer, Wilfried (2011): Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Baden-Baden: Nomos.
- Marquardt, Bernd (2011): „Reichsfürstenrat“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Marxer, Wilfried (2003): Das Hausgesetz des Fürstenhauses von Liechtenstein und dessen Verhältnis zur staatlichen Ordnung Liechtensteins. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 17).
- Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein. In: Jahrbuch des Historischen Vereins, Bd. 105, 197–235.

- Marxer, Wilfried (2021): Monarchy and Direct Democracy in Liechtenstein: An impossible combination? IACL-AIDC Blog (14 December 2021).
- Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Peter Bussjäger und Anna Gamper (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien, Verlag Österreich, 153–180.
- Mazohl, Brigitte (2011): „Absolutismus“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Merki, Christoph Maria (2013): Liechtensteinische Güter und Rechte in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert – Zur Besitzgeschichte der grenzüberschreitenden Dynastie Liechtenstein. In: Liechtensteinisch-tschechische Historikerkommission (Hrsg.): Das Haus Liechtenstein in den böhmischen Ländern vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Güter, Rechte, Verwaltung. Vaduz: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, 9–167.
- Merki, Christoph Maria (2015): Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Milic, Thomas; Frommelt, Christian; Rochat, Philippe (2023): Einstellungen junger Menschen zu Politik, Gesellschaft und Beruf. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage (Beiträge Liechtenstein-Institut 52/2023). BERN – GAMPRIIN.
- Pállinger, Zoltán Tibor (2006): Monarchie – Der Landesfürst als Souverän. In: Organisationskomitee „200 Jahre Souveränität 1806–2006“ (Hrsg.): Das Fürstentum Liechtenstein, 1806–2006. Vaduz, 54–65.
- Quaderer, Rupert (1969): Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848. In: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, 5–241.
- Quaderer, Rupert (2011a): „Unruhen 1831/32“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer, Rupert (2011b): „Revolution 1848“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer, Rupert (2011c): „Novemberputsch 1918“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten. Liechtenstein 1914 bis 1926. 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (2008): Monarchien. Baden-Baden: Nomos.
- Riklin, Alois (1987): Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. In: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Feier vom 22. August 1987 im Gemeindesaal Gampriin. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Schöpfer, Gerald (1996): Klar und fest: Geschichte des Hauses Liechtenstein. Riegersburg (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 2).
- Thieme, Tom (2017): Monarchien. Auslauf- oder Zukunftsmodelle politischer Ordnung im 21. Jahrhundert? Baden-Baden: Nomos.
- Vaterländische Union (Hrsg.) (1996): Die Schlossabmachungen vom September 1920. Vaduz.
- Wanner, Gerhard (2011): „Aufstand 1809“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert (2011): „Verfassung“. Stand: 31.12.2011. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

- Wolf, Sebastian (2015): Different Approaches, Different Results in Small State Studies: Complementary Views on the Monarchy and Traditional Governance in Liechtenstein. Research Note/Comment on „Wouter Veenendaal, A Big Price in a Tiny Realm: Smallness, Monarchy, and Political Legitimacy in the Principality of Liechtenstein“. In: *Swiss Political Science Review*, Bd. 21, Nr. 2, 350–361.
- Wolf, Sebastian; Bussjäger, Peter; Schiess Rütimann, Patricia M. (2018): Law, small state theory and the case of Liechtenstein. In: *Small States & Territories Journal*, Bd. 1, Nr. 2, 183–196.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Landtag – Volk und Volksrechte – Volksabstimmungen – Politische Kultur – Politisches System.

